

Stadt Nittenau



Hausordnung für den Rathausaal Nittenau

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Rathaussaal im Dachgeschoss des Rathauses in Nittenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nittenau.
- (2) Der Rathaussaal wird von der Stadt Nittenau betrieben und verwaltet.
- (3) Er dient dem kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Soweit der Rathaussaal nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Hausordnung grundsätzlich allen städtischen Vereinen, Verbänden und Institutionen für Versammlungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung, sofern die Anzahl der teilnehmenden Personen eine solche Räumlichkeit erforderlich macht.
- (4) Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen.
- (5) Mit dem Antrag auf Nutzung erkennen die Benutzer/Veranstalter die Bestimmungen dieser Hausordnung verbindlich an.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Nutzer/Besucher.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (8) Eine (Unter-)Vermietung oder Verpachtung durch einen Benutzer/Veranstalter ist nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Benutzung des Rathaussaals bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Stadt schriftlich oder mündlich zu beantragen. Bei Benutzung durch Vereine oder Gruppen ist der Antrag von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Rathaussaal und seine Nebenräume dürfen erst nach erhaltener Erlaubnis benutzt werden. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen oder Erlaubnisse durch die Stadt Nittenau ist möglich.
- (2) Die Stadt führt einen Belegungsplan. Sie koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht.

- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Überlassung nicht ausgesprochen worden wäre oder der Rathaussaal aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Schadensersatzansprüche des Benutzers/Veranstalters gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen; ebenso bei höherer Gewalt.
- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Nutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 3

Aufsicht und Benutzung

- (1) Die laufende Beaufsichtigung des Rathaussaals obliegt der Stadt. Sie übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen. Den Anordnungen der Stadt bzw. den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter ist verantwortlich, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Gebäude zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer/Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers/Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Mängel an Geräten und Einrichtungen sind gegenüber der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt bleiben unberührt.

- (2) Der jeweilige Benutzer/Veranstalter stellt die Stadt oder die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen (z. B. Unfälle, Diebstahl, Beschädigungen jeglicher Art usw.).
Er ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Stadt von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Aufzug Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Stadt am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Vor der Veranstaltung ist - soweit erforderlich oder von der Stadt gefordert - der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Veranstalter, Nutzer und Besucher haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden.

- (2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Stadt erreichbar ist.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Benutzers/Veranstalters.
- (5) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen. Diese sind nach der Veranstaltung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Benutzer/Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Benutzer/Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Brandschutz zu sorgen.
- (9) Das Anbringen von Befestigungsmaterial (Nägeln, Klebebänder usw.) an Wänden und Decken ist untersagt. Zu Dekorationszwecken dürfen nur vorhandene Haken und Spanndrähte oder ähnliches verwendet werden. Die Verwendung von zu versprühendem Glitzermaterial, sonstigen klebrigen Materialien und Ähnlichem ist verboten. Ebenso ist es untersagt, Tanzsalz bzw. Tanzwachs zu verwenden.
- (10) Beschädigungen jeder Art am Stadteigentum sind unverzüglich bei der Stadt zu melden. Im Rahmen der Nutzung ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung nach genutzt werden.

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf seine Kosten eine Sicherheitswache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Die Zugänge und Einrichtungen haben kinder-, seniorengerecht und barrierefrei zu sein.
- (3) Erfordern Veranstaltungen, die gesamte oder wesentliche Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen, kann die Stadt die Anwesenheit oder Rufbereitschaft von ihr beauftragten Personen verlangen.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheber-schutzbestimmungen sind zu beachten.
- (5) Im Rathaussaal darf in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ein Innenraumpegel von 90 dB (A) nicht überschritten werden. Bei der Nutzung einer Verstärkeranlage ist daher eine automatische Schallbegrenzung zu verwenden.
- (6) Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Fenster und Türen des Rathaussaals geschlossen zu halten.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung im Gebäude erfolgt durch den Benutzer/Veranstalter nur mit dem stadteigenem Bestuhlungsmaterial. Den Abbau und das Aufräumen der Bestuhlung hat der Benutzer/Veranstalter entsprechend der Vorgaben durch die Stadt vorzunehmen.
- (2) Das Aufstellen und Benutzen von Bierzeltgarnituren und sonstigem nicht stadteigenem Bestuhlungsmaterial darf nur nach Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 8 Reinigung

- (1) Nach der Benutzung lässt die Stadt die benutzten Räume durch eine beauftragte Reinigungsfirma reinigen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Benutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (2) Benutztes, stadteigenes Geschirr (Teller, Gläser usw.) ist vom Benutzer/Veranstalter zu reinigen. Die Cateringküche ist vom Benutzer/Veranstalter oder vom Caterer gleich nach der Veranstaltung zu reinigen. Sollte dies ungenügend geschehen, veranlasst die Stadt auf Kosten des Benutzers/Veranstalters eine Nachreinigung.
- (3) Der angefallene Müll, auch außerhalb des Gebäudes, ist vom Benutzer/Veranstalter einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen.
- (4) Die Räume des Gebäudes sind nach der Veranstaltung besenrein an die Stadt zu übergeben. Nach den durchgeführten Reinigungsarbeiten und der Abnahme endet das Nutzungsverhältnis.

§ 9 Winterdienst

Sollte im Zusammenhang mit der Durchführung der genehmigten Veranstaltung Winterdienst erforderlich sein, so führt diesen die Stadt auf Kosten des Benutzers/Veranstalters durch. Bei der Kostenberechnung sind die Stundensätze des städtischen Bauhofes maßgebend.

§ 10 Benutzungsentgelte

- (1) Die Stadt ist berechtigt, vom Benutzer/Veranstalter für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu erheben. Diese Entgelthöhe richtet sich nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung.
- (2) Das Entgelt für die Benutzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Hausordnung ist.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind alle sonstigen Kosten (Strom-/Wasser-/Abwassergebühren) – mit Ausnahme der Reinigungskosten – abgegolten.

- (4) Für den überlassenen Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € festgesetzt. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssels sind vom Benutzer/Veranstalter sämtliche Kosten zu tragen, die der Stadt dadurch entstehen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Änderung oder erforderlichen Erneuerung der Schließanlage.
- (5) Es ist grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR zu entrichten.

§ 11 Zu widerhandlungen

Einzelpersonen, Personengruppen oder Benutzer/Veranstalter, die gegen die Hausordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung des Rathaussaals ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 07. Dezember 2021 beschlossen und tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Stadt Nittenau
Nittenau, 10.12.2021




Benjamin Bonni
Erster Bürgermeister

Anlage zur Hausordnung für den Rathaussaal Nittenau

Benutzungsentgelt (gültig ab 01.01.2022)

	Benutzungsentgelt (je Veranstaltungstag)	Reinigung	Hausmeister (je angefangene 30 min)
örtliche Vereine/Vereinigen	100,00 EUR	nach tatsächli- chem Aufwand	15,00 EUR
nicht örtliche Vereine/Vereinigen	200,00 EUR	nach tatsächli- chem Aufwand	15,00 EUR

Stadt Nittenau
Nittenau, 10.12.2021


Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

